

Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen der Regierungskonferenz (Florenz, 21. und 22. Juni 1996)

Legende: Auszug aus dem Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen der Regierungskonferenz (RK), der auf der Tagung des Europäischen Rates in Florenz am 21. und 22. Juni 1996 erstellt wurde. Dieser Auszug behandelt die erweiterte Anwendung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat. Ziel des Berichtes ist es, einen Überblick über die bereits geleistete Arbeit zu geben und auf die Tendenzen hinzuweisen, die sich im Hinblick auf die nächste Phase der RK in wichtigsten politischen Fragen abzeichnen.

Quelle: Bulletin der Europäischen Union. Juni 1996, n° 6. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/bericht_des_vorsitzes_uber_den_stand_der_beratungen_der_regierungskonferenz_florenz_21_und_22_juni_1996-de-60eb9f07-aef3-4506-bf9b-994658ecbc19.html

Publication date: 04/09/2012

Europäischer Rat von Florenz (21. und 22. Juni 1996) Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen der Regierungskonferenz

[...]

Kapitel II: Die Institutionen in einer demokratischeren und effizienteren Union

[...]

II. Rat

1. Qualifizierte Mehrheit und Einstimmigkeit

a) Der Vorsitz zieht aus der Debatte den Schluß, daß die *erweiterte Anwendung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit* als Mittel zur Steigerung der Effizienz des Entscheidungsprozesses in einer erweiterten Union angesehen wird, wenn auch unterstrichen wurde, daß auch andere Erwägungen zu berücksichtigen sind, wie beispielsweise der Aspekt der Akzeptanz der Entscheidungen der Union.

Bislang scheint jedoch keine Einstimmigkeit in bezug auf die *Kriterien* für eine solche erweiterte Anwendung (blockweiser Ansatz; Kohärenz zwischen den Abstimmungsregeln für den Binnenmarkt und für bestimmte Politiken, die damit eng verknüpft sind; Ausnahmen nur für die in die Verfassung eingreifenden Bereiche und verwandte Bereiche) erreichbar zu sein, und der Gedanke, daß eine solche erweiterte Anwendung lediglich *fallweise* erfolgen könnte, hat eine gewisse Unterstützung gefunden. Es ist auch darauf verwiesen worden, daß die Einführung einer *verstärkten Mehrheit* (als Mittelweg zwischen Einstimmigkeit und der derzeitigen qualifizierten Mehrheit) möglicherweise dazu beitragen kann, in dieser Frage eine Einigung zu finden.

b) Es wird nahezu allgemein anerkannt, daß auf jeden Fall für bestimmte Bereiche – insbesondere aufgrund ihrer „konstitutionellen“ Auswirkungen, ihrer politischen Brisanz oder der wirtschaftlichen Bedeutung der betreffenden Fragen – weiterhin die Einstimmigkeitsregel gelten müßte.

c) Aus den ersten Beratungen ergibt sich, daß für die Revision der Verträge weiterhin die Regel des allgemeinen Einvernehmens gelten müßte, zumindest in bezug auf die Annahme der Texte, für die Ratifikationsverfahren einzuleiten sind. Hingegen wäre nach Auffassung einiger Delegationen die Frage der Modalitäten für das Inkrafttreten von Vertragsänderungen zu vertiefen.

2. Schwelle für die qualifizierte Mehrheit und Gewichtung der Stimmen

a) Es wird weitgehend die Auffassung vertreten, daß als Schwelle für die qualifizierte Mehrheit das derzeitige Niveau (62 von 87 Stimmen) beibehalten werden sollte, wobei erwähnt worden ist, daß der Kompromiß von Ioannina aufrechtzuerhalten wäre.

b) In bezug auf eine etwaige Anpassung der derzeitigen Gewichtung – entsprechend dem ausdrücklichen Mandat, das der Regierungskonferenz vom Europäischen Rat erteilt wurde – gibt es unterschiedliche Auffassungen:

- Einige Delegationen sind der Auffassung, daß die derzeitige Gewichtung beizubehalten und bei Erweiterungen einfach zu extrapolieren ist; dieser Standpunkt wird insbesondere dadurch untermauert, daß die angeblichen Verzerrungen zwischen Bevölkerungszahl und Stimmenzahl nicht nachzuweisen seien, daß beim Entscheidungsmodus des Rates der Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten nicht unbeachtet bleiben dürfe (während das Europäische Parlament die Völker vertrete) und daß es in der Wirklichkeit keinen „Block“ der Staaten mit geringer Bevölkerungszahl gebe, wie die Praxis im Rat zeige.

• Andere Delegationen halten es für erforderlich, daß in dem Bemühen um Repräsentativität und um Akzeptanz des Handelns der Union auf Seiten der Völker dafür gesorgt wird, daß die Entscheidungen, die die Union trifft, sich auf einen signifikanten Teil der Bevölkerung stützen. Dieses Ergebnis kann erreicht werden, indem

– entweder die derzeitige Gewichtung im Sinne einer genaueren Entsprechung zwischen Stimmenzahl und Bevölkerungszahl geändert wird

– oder ein System mit doppelter Mehrheit (entweder Stimmenzahl und Bevölkerungszahl oder Zahl der Staaten – beispielsweise zwei Drittel – und Bevölkerungszahl) eingeführt wird.

In diesem Zusammenhang wurde der Gedanke vorgebracht, die derzeitige Gewichtung lediglich dahin gehend zu ändern, daß nach der Erweiterung das derzeitige Stimmenverhältnis zwischen den Mitgliedstaaten mit hoher Bevölkerungszahl und den Mitgliedstaaten mit niedriger Bevölkerungszahl aufrechterhalten bleibt.

[...]